

BRAUNSTEINER, GLORIA, „*Therapie des Geistes*“. Der Ansatz der Hagiotherapie – ein Beispiel therapeutischer Theologie? (Uni Press: Hochschulschriften; Band 140). Münster: LIT 2004. 232 S., ISBN 3-8258-7060-X.

Ansätze einer therapeutischen Theologie sind ‚en vogue‘. Nach Eugen Biser versteht sich das Konzept einer therapeutischen Theologie nicht als eigene Theologiegattung, sondern es handelt sich um den Versuch, die Theologie wieder in ihre Grundform zurückzuführen, die ihr entspricht und die sie am Anfang gehabt hat. Die vorliegende Dissertation, in Regensburg verfasst, stellt dem deutschsprachigen Publikum einen solchen Ansatz einer therapeutischen Theologie vor, wie sie vom kroatischen Theologen Tomislav Ivančić (= T. I.) entwickelt wurde (Auf Deutsch liegt eine Grundlagentext dieses Autors vor: *Diagnose der Seele und Hagiotherapie*, 2006, die der deutschsprachigen Leserschaft einen ersten Einblick in das Werk erlaubt).

In einem ersten Teil wird das Profil einer therapeutischen Theologie in den geistesgeschichtlichen Kontext Europas verortet, die Verhältnisbestimmung von Glaube, Heil und Heilung theologisch-systematisch reflektiert. Aus diesem Umfeld heraus wird der theologische Ansatz des kroatischen Systematikers vorgestellt und kritisch beleuchtet.

Das Profil der Hagiotherapie, so nennt T. I. seinen Ansatz einer therapeutischen Theologie, bezieht sich auf den jesuanischen Auftrag der Verkündigung und der Heilung. T. I. plädiert für eine mehrstufige Methode, um zu diesem Ziel zu kommen. Es wird zunächst die „Existenz des Menschen ohne Gott“ beschrieben, dann Umkehr, Katechumenat und existenzieller Glaubensvollzug thematisiert. Verf. untersucht zunächst die theologischen Grundlagen der Hagiotherapie im Blick auf Christologie und Pneumatologie.

Im zweiten Teil der Dissertation werden anschließend sowohl die Therapiemethode als auch deren praktische Durchführung besprochen und die theologischen Qualitäten dieser Methode referiert: Glaube, Gebet, Agape und Sakramente (vgl. 127 ff.). Im letzten Hauptteil der Arbeit werden die theoretischen Grundlagen dieser Theologie einer theologischen Kritik unterzogen (vgl. 158 ff.). Berührungspunkte und Abgrenzungen der Hagiotherapie zur Logotherapie von Viktor Frankl werden eingehend besprochen (189 ff.). Eine ausführliche Bibliographie, auch zu den Arbeiten des vorgestellten Theologen, beschließt die Arbeit.

Mit Recht verweist die Autorin auf die Unabgeschlossenheit dieser therapeutischen Theologie, wobei neben den klinischen Fakten besonders die theologischen Fragen einer weiteren Abklärung bedürfen: „Die theoretische Grundlegung des Ansatzes ist noch in der Entwicklung, deren Kernpunkt den Geistbegriff tangiert“ (215). Die genannten Schwierigkeiten ergeben sich einerseits aus einer terminologischen Ungenauigkeit: T. I. unterscheidet nicht genau zwischen geistig (im somatischen Sinn) und geistlich (im spirituellen Sinn). Andererseits ist die terminologische Unterscheidung zwischen den theologischen Begriffen Heil und Heilung zu ungenau (vgl. 215 f.).

Neben den genannten kritischen Punkten sind aber auch positive Aspekte zu nennen, die die Lektüre dieser Arbeit und die Auseinandersetzung mit der Theologie von T. I. lohnen: Zum einen ist es ein Ansatz, der sich explizit dem pastoralen Auftrag der Kirche stellt. M.a.W.: Die Verkündigung des *euangelions* wird in den Kontext von Heil gestellt. Hier gibt es Berührungspunkte zwischen Theologie, Psychologie und Medizin – eine Situation, die in der postmodernen Gesellschaft Europas weiter an Bedeutung gewinnen wird. Zum anderen lernt die deutschsprachige Leserschaft einen originären theologischen Ansatz Mitteleuropas kennen, der seine Wurzeln noch in der kommunistischen Ära Jugoslawiens hatte und zugleich die postkommunistische Phase Ex-Jugoslawiens in einer pastoralen Analyse zu beschreiben versucht.

W. W. MÜLLER

MERTEN, CARSTEN, *Die Bewertung des menschlichen Lebens im Haftungsrecht* (Ökonomische Analyse des Rechts. Schriftenreihe; Band 8). Frankfurt am Main [u. a.]: Peter Lang 2007. 290 S., ISBN 978-3-631-57334-1.

Der Gedankengang und damit auch der Aufbau dieser in Hamburg angenommenen Dissertation sind klar und einfach. Merten (= M.) geht davon aus, dass dem menschlichen Leben ein sehr hoher Wert zukomme, und es daher auch hohen Schutz zu erfahren

habe – einen Schutz, den auch das Recht zu sichern habe. Dafür sorgt innerhalb des Rechts vor allem das Strafrecht: Dort will das Recht den Wert des menschlichen Lebens sichern, denn die höchsten Strafen werden für Attacken gegen das Leben, etwa durch Mord oder Totschlag etc., verhängt. Doch was im Strafrecht der Fall ist, fehlt fast völlig im Haftungsrecht, einem Bereich des Zivilrechts. Wie geht es mit dem Tod eines Menschen um? Die Durchsichtung des Zivilrechts, welche M. vornimmt, erbringt als Ergebnis in einem ersten Schritt: Das Schadenersatzrecht kennt keine Ansprüche, welche durch die Tötung des Angehörigen ihm selbst entstehen.

Zwar entstehen aufgrund seiner Tötung den Angehörigen in ihrer Person ein Schaden, ein Nachteil und nicht nur schwer messbarer Schmerz. Und so gibt es mittlerweile auch Ansprüche gegen den oder die Täter, doch nur wegen des Schocks über den Tod, Ansprüche auch, wo Unterhaltsansprüche an den Getöteten bestanden haben, für welche ab dem verursachten Tod nun der Täter aufzukommen hat. Doch hier handelt es sich um Ansprüche, welche in der Person der Überlebenden entstehen oder bereits bestanden. Solche Ansprüche sind akzeptiert.

Worum es M. geht, ist etwas anderes, etwas viel Radikaleres, und um etwas, was in die bisherige Rechtsordnung nicht passt, nämlich um Ansprüche, welche durch die Tötung selbst, und zwar in der Person des Getöteten entstehen, welche vererbbar sind und kraft positiven Rechts einklagbar sein sollen.

Dieses Anliegen wird – so der zweite Schritt – beredt, rechtskundig, mit zahlreichen Ausflügen in die nationalen Rechtsgebiete und das ausländische Privatrecht vorgetragen, und das geltende Recht, *de lege lata* (= so wie es gilt), dargestellt. M. macht dabei eindringlich auf diese Lücke aufmerksam, welche er als Lücke überhaupt erst für viele entdeckt; und der Blick auf die US-amerikanische Rechtsordnung zeigt, dass durchaus solche Ansprüche im positiven Recht bestehen und bruchlos bestehen können. M. orientiert sich am US-amerikanischen Recht, wie er sich auch sonst eine Reihe von Inhalten, aber auch von Denkfiguren und vor allem Werthaltungen des US- und angelsächsischen Rechtskreises, zu eigen macht.

Bevor er den dritten Schritt tut, nämlich das rechtspolitische Anliegen, *de lege ferenda* (= so wie das Recht beschaffen sein soll), vorbringt, diese genannte Lücke zu schließen und zivilrechtliche Ansprüche durch die Tötung bzw. den Tod entstehen zu lassen, schiebt M. folgende Frage ein: Die Hauptfrage sei, so heißt es, „warum das deutsche Haftungsrecht sich der Vermeidung von tödlichen Unfällen nicht verpflichtet sieht und ob diese ‚Anreizlücke‘ gerechtfertigt ist“ (5). Denn gäbe es einen solchen Anspruch, welcher mit dem Tod im Getöteten entstünde und sich gegen den Täter richten würde, würde der Täter höchstwahrscheinlich doch vor und von der Tat abgeschreckt werden und die Tötung unterlassen. Ein solcher Anspruch würde demnach Leben in höherem Maße schützen, als es jetzt der Fall ist. Wo man wisse, dass man und wie viel man als Verursacher des Todes eines Menschen zahlen müsse, werde das Leben sicherer und geschont, der Umgang miteinander buchstäblich rücksichtsvoller, die Verfügung vorsichtiger und das soziale Verhältnis bedachter gelebt werden. Wie argumentiert nun M., damit er seinem Ziele näherkommt, eine positivrechtliche Regelung einzuführen? M. bedient sich des Instrumentariums der „ökonomischen Theorie des Haftungsrechts“, womit sich seine Arbeit in die neu entstandene Disziplin „ökonomische Analyse des Rechts“ einordnet. Was ist nun von solchem Vorschlag zu halten?

Erstens ist der Wert des Menschenlebens in einer nachprüfbaren Weise zu bestimmen. Im Ohr hat der Leser (bei M. im ganzen Text nicht zu finden): „Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis, oder eine Würde [... Es] ist Sittlichkeit und die Menschheit, sofern sie derselben fähig ist, dasjenige, was allein Würde hat. Geschicklichkeit und Fleiß im Arbeiten haben einen Marktpreis“ (Kant, Akad.-Ausgabe IV, 434 f.). Dass Kinder ebenso wenig einen Marktpreis haben wie arbeitsunfähige Menschen, ist Kant wie M. klar. Doch M. sucht diese Barriere mit der Formel zu unterlaufen, dass sich der Preis eines Menschen nach dreierlei bestimme und deshalb auch bemessen lasse: a) nach seiner Selbsteinschätzung, b) nach der Einschätzung der engeren Verwandtschaft und c) nach dem Urteil der Gesellschaft. Lässt sich M. damit nicht auf etwas sehr Dubioses ein? – Unser Leben ist zweifellos wertvoll, es hat einen Wert (was M. unablässig betont und ernst nimmt), es lässt sich auch mit Blick auf bestimmte Fähigkeiten oder entstandene

Bedürfnisse oder nachweislich entgangene Vorteile für andere oder Beschädigungen bemessen. Das Menschenleben jedoch als solches, als Ganzes und dazu seine je individuelle Einschätzung (die der Einzelne sicherlich nicht in Geld vornimmt!) lassen eine Wiedergabe in Geldsummen als aussichtslos und bereits den Versuch als pervers erscheinen. Wird sich nicht jeder bei der Nennung der Geldsumme, die sein Leben bemisst, gegen eine solche Monetarisierung energisch wehren? Es fehlt uns an einer genauen Erfassungs- und Umrechnungsmethode! Dieser Mangel liegt jedoch in der Natur der Sache. M. kontert und bringt die Learned-hand-Methode ins Spiel, die statistische Bewertung menschlichen Lebens. Sie splittet menschliches Leben in zahlreiche, gleichsam messbare und von außen her bewertbare Elemente auf. Ein solches Vorgehen missachtet die Unerschöpfbarkeit des konkreten Lebens (wo sogar Selbstauskünfte der betreffenden Person nicht der Wahrheit entsprechen müssen) sowie seine Unvergleichbarkeit, seine, scholastisch gesagt, „incommunicabilitas“.

Zweitens ist zu fragen, wenn eine solche Einschätzung überhaupt gelingen würde, wozu es denn einen solchen vermögensrechtlichen Anspruch geben solle. M. antwortet, dass es nicht um (späte) Anerkennung des Getöteten gehe, und nicht um eine zusätzliche Sühne des Täters nach der strafrechtlichen, sondern um Prävention. Dass damit der Getötete zum zweiten Mal einem äußeren ökonomischen Kriterium untergeordnet wird, hält M. keiner Bemerkung für wert. Das, was ich unter erstens anführte, „ökonomisiert“ den Menschen; der unter zweitens angeführte Zweck solcher Geldbemessung instrumentalisiert ihn; die Gesellschaft würde den Getöteten als Mittel zur Verbrechensverhütung einsetzen und gebrauchen.

Das dritte Bedenken rührt aus der von M. üppig verwendeten und als unproblematisch empfundenen Theorie her, die man die „ökonomische Analyse des Rechts“ nennt. Hier wird nun das zum Menschen und seiner Freiheit gehörende Recht von dem finanziellen Aufwand und geldmäßigen Gewinn her beleuchtet. Man darf darin eine dritte Vernutzung des Menschenlebens sehen.

Die vierte Anfrage rührt daher, dass und wie sich M. an der US-amerikanischen Rechtsordnung und an anderen Strömungen orientiert, welche den Menschen finanziell taxieren. Ich räume ein, dass das Haftungsrecht vielleicht nicht der privilegierte Ort ist, um Menschenwürde zu achten und zu schützen. Doch mag es auch hier befremden, sich gleichsam im Vorgriff auf das Lebensende in Geld bemessen zu finden. Und würden nicht zahlreiche Prozesse um die Höhe der Einschätzung auf die Gerichte zukommen? Nicht, weil man sich zu hoch bewertet finden würde, sondern zu niedrig! Und wer soll Nutznießer der vom Täter eventuell – denn es gibt nach meiner Information zahlreiche nicht sehr vermögende Täter und Täterinnen! – zu zahlenden präventiv wirkenden Summe sein? Verwandte, die sich nie um den Getöteten kümmern? Arbeitskollegen, welche den Getöteten vermissen (deren Schmerz aber gerade nicht Quelle des Anspruchs ist; siehe oben)? Oder gleich die Allgemeinheit? Wie hat sich die Einführung solcher zivilrechtlicher Entschädigungen in den USA auf die Höhe und Zahl der Verbrechen ausgewirkt?

Philosophisch aber stammen die Hauptbedenken aus der dreimaligen Vernutzung des Menschen: zum einen daraus, dass er nun einen Geld-Preis haben solle, zweitens, dass aufgrund der Geld-Bewertung menschlichen Lebens geschont werden solle, und drittens wegen des Abrutschens des Rechts in eine ökonomische Funktion. Anreiz, das Leben zu schonen, ist die zu erwartende finanzielle Belastung, welche den Täter oder die Täterin trifft. Dies ist der Hauptstrang der Dissertation, die intensiv dokumentiert ist, sich spannend liest, die ein echtes Anliegen hat und die auch um den Schutz menschlichen Lebens besorgt ist. Doch dies sind meine drei Bedenken gegen ein rechtspolitisches Anliegen, das auf den ersten Blick mit Plausibilität rechnen kann. Es bleibt die Anfrage, wie hoch der Preis für solche Regelung ist und wie er unsere Sicht auf den Menschen mitformen oder verformen wird.

N. BRIESKORN S. J.

SEEL, GERHARD, *Minderheiten, Migranten und die Staatengemeinschaft*. Wer hat welche Rechte? Bern: Peter Lang 2006. 224 S., ISBN 3-03910-647-3.

Die Frage, wem welche Rechte zukommen, ist eine der stark diskutierten Fragen des 20. Jhdts. und wird ein Thema des 21. Jhdts. bleiben. Die Antworten lauten: 1) Der einzelne